

**Prüfbericht über die  
Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus**

Bregenz, im Juni 2006

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Vorlage an den Landtag und die Landesregierung               | 3         |
| Darstellung der Prüfungsergebnisse                           | 3         |
| Prüfungsgegenstand und Ablauf                                | 4         |
| Zusammenfassung der Ergebnisse                               | 5         |
| <b>1 Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Ziele</b>  | <b>7</b>  |
| <b>2 Fördermaßnahmen und -volumen</b>                        | <b>12</b> |
| 2.1 Überblick über die einzelnen Fördermaßnahmen             | 12        |
| 2.2 Fördervolumen  | 17        |
| 2.3 Investitionsförderung der Talbetriebe                    | 20        |
| 2.4 Investitionsförderung bei Alpen und Vorsäßen             | 24        |
| 2.5 Indirekte Förderungen                                    | 30        |
| <b>3 Organisation der Förderverwaltung und Förderprozess</b> | <b>33</b> |
| 3.1 Organisation der Förderverwaltung                        | 33        |
| 3.2 Ablauf des Förderverfahrens                              | 35        |
| 3.3 IKS und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung         | 40        |
| Abkürzungsverzeichnis  | 43        |

### **Vorlage an den Landtag und die Landesregierung**

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

### **Darstellung der Prüfungsergebnisse**

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Prüfung der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

### **Prüfungsgegenstand und Ablauf**

Der Landes-Rechnungshof prüfte von März bis Mai 2006 die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus. Gegenstand der Prüfung waren bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude sowie Alp- und Vorsäßgebäude einschließlich der funktionell notwendigen Einrichtungen und Anlagen. Schwerpunkte der Prüfung waren die verschiedenen Fördermaßnahmen, die Fördervolumina und der Förderprozess sowie die Kontrollmechanismen.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Leiter der Agrarbezirksbehörde am 09. Juni 2006 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 20. Juni 2006 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus wird – wie die Agrarförderung überhaupt – durch Vorgaben der EU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend festgelegt.

Die Förderung von Investitionen in den landwirtschaftlichen Hochbau ist in Vorarlberg auf zahlreiche verschiedene Maßnahmen aufgeteilt. Der Großteil der Förderungen basiert auf von EU, Bund und Land kofinanzierten Maßnahmen sowie auf nationalen Maßnahmen, die aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden. Landesmaßnahmen sind im Hinblick auf die Vorgaben der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik der EU) nur eingeschränkt möglich und von der EU-Kommission zu genehmigen. Sie spielen gegenüber kofinanzierten und nationalen Maßnahmen auch im Fördervolumen nur eine geringfügige Rolle.

Das Gesamtfördervolumen des landwirtschaftlichen Hochbaus in Vorarlberg liegt bei durchschnittlich rund € 6 Mio jährlich. Davon entfallen rund 68 Prozent auf die kofinanzierten Investitionszuschüsse und weitere 17 Prozent auf Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten. Das restliche Fördervolumen verteilt sich auf zahlreiche weitere Maßnahmen, die zum Teil kofinanziert sind, zum Teil aus reinen Landesmitteln stammen. Der Landesanteil am Gesamtfördervolumen lag in den letzten Jahren zwischen 51 und 72 Prozent.

Neben dem Landesanteil an den kofinanzierten Maßnahmen trägt das Land die Förderung für Investitionsmaßnahmen zu 100 Prozent, sobald die jährlichen von der EU und vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für kofinanzierte Maßnahmen erschöpft sind. Daneben gewährt das Land Zinszuschüsse zu Krediten aus dem bäuerlichen Siedlungsfonds und stellt Fördermittel für Härtefälle zur Verfügung. Diese Landesmaßnahmen bewirken insgesamt ein dichtes Fördernetz, das der kleinbäuerlichen Struktur Vorarlbergs Rechnung trägt und eine optimale Investitionsförderung für die bäuerlichen Betriebe im Land ermöglicht.

Grundsätzlich ist bei der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus zwischen Talbetrieben und Alp- bzw Vorsäßbetrieben zu unterscheiden. Der durchschnittliche Fördersatz liegt für Talbetriebe bei rund 20 Prozent, für Alp- und Vorsäßbetriebe bei rund 42 Prozent der anrechenbaren Kosten. Während bei den Talbetrieben detaillierte Regelungen zu den Fördervoraussetzungen und Finanzierungserfordernissen bestehen, sind die Spielräume im Bereich der alpwirtschaftlichen Investitionsförderung wesentlich größer.

Neuere alpwirtschaftliche Betriebe stehen den Talbetrieben in Bezug auf Dimension und Ausstattung kaum mehr nach. Zudem haben Hygiene- und Bauvorschriften die Neu- und Umbauten wesentlich beeinflusst und damit die Investitionskosten deutlich erhöht. Im Hinblick auf die kurze jährliche Nutzungsdauer stellt sich die Frage der Angemessenheit. Für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf den Alpen sollte ein förderungswürdiger Standard definiert werden, um Überförderungen zu vermeiden.

Neben finanziellen Förderungen werden auch indirekte Förderungen in Form von Planungsleistungen gewährt. Die Kostenersätze sind relativ gering. Das Ausmaß der indirekten Förderungen ist derzeit nicht quantifizierbar, da geeignete Instrumente im Planungspool fehlen. Dementsprechend sind künftig die projektbezogenen Zeiten zu erfassen und eine Kostenrechnung einzuführen. Weiters sollten sich die Kostenersätze für Planungsleistungen am effektiven Zeitaufwand orientieren und den realen Kosten gegenüber gestellt werden.

Mit der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus sind die Agrarbezirksbehörde (ABB), die Landwirtschaftskammer (LWK), die Abteilung Landwirtschaft (Va) und die Agrarmarkt Austria (AMA) befasst. In den letzten Jahren wurden klarere Strukturen und Zuständigkeiten geschaffen, die Abwicklung der Fördermaßnahmen ist jedoch nach wie vor auf verschiedene Organisationseinheiten verteilt. Eine Konzentration der Planungssachen in einer Organisationseinheit wurde vom Landes-Rechnungshof bereits 2002 empfohlen.

Der organisatorische Ablauf der Förderverfahren ist klar strukturiert, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte sind eindeutig festgelegt. Einen kritischen Punkt im Förderverfahren stellt die Abrechnung der Fördermittel dar. Vor der 2005 vollzogenen Umstellung wurde nach Pauschalkostensätzen abgerechnet, die tatsächlichen Baukosten mussten nicht nachgewiesen werden. Dadurch bestand die Gefahr einer Überförderung. Das neue Abrechnungsverfahren erhöht die Transparenz, da die Baukosten durch Rechnungen belegt und Eigenleistungen glaubhaft nachgewiesen werden müssen. Die Anerkennung von Eigenleistungen bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung.

Für die Förderungen existiert ein dichtes Kontrollnetz, das die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellt. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Investitionen gewährleistet. In der Landwirtschafts-Förderdatenbank werden die von der LWK abgewickelten Förderungen nur einmal jährlich erfasst. Da dies die Transparenz reduziert, sollten die IT-Systeme längerfristig vernetzt und ein synchroner Datenaustausch sichergestellt werden.

## 1 Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Ziele

**Die Grundlagen für die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus sind in der gemeinsamen Agrarpolitik der EU festgelegt. Rechtsnormen auf EU-, Bundes- und Landesebene konkretisieren einzelne Fördermaßnahmen und führen deren Abwicklung näher aus. Das komplexe Fördersystem bewirkt eine umfassende Förderung von Investitionsmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Hochbau. Änderungen in der EU-Förderpolitik können zu Anpassungen bei landesrechtlichen Bestimmungen führen.**

### Situation

Die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus wird durch Vorgaben der EU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend festgelegt. Nationale Regelungen wie jene über das "Österreichische Programm über die Entwicklung des Ländlichen Raums" determinieren einzelne Fördermaßnahmen, landesrechtliche Regelungen enthalten ergänzende Fördermaßnahmen. Die Abwicklung der Förderungen und die Durchführung der Förderverfahren sind im Wesentlichen in Richtlinien des Bundes und des Landes festgelegt.

### Europarechtliche Grundlagen

Nach den Grundsätzen der Europäischen Union müssen staatliche Beihilfen im Agrarsektor Anreizelemente enthalten oder den Begünstigten zu einer Gegenleistung verpflichten. Staatliche Beihilfen, die lediglich die finanzielle Lage der Erzeuger verbessern ohne zur Entwicklung des Sektors beizutragen, sind mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar und deshalb ebenso unzulässig wie rückwirkende Beihilfen oder Beihilfen, die nur auf Grund des Preises, der Menge, der Produktionseinheit oder der Betriebsmitteleinheit gewährt werden. Förderungen, die aufgrund nationaler Bestimmungen gewährt werden, unterliegen deshalb der Notifizierung durch die EU-Kommission.

Seit der Agenda 2000 konzentriert sich die Agrarförderpolitik der EU verstärkt auf die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Ziele sind die Schaffung von kohärenten und nachhaltigen Rahmenbedingungen sowie die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft. Dies soll durch verstärkte direkte Beihilfen erreicht werden.

In der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 des Rats über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wird der Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt. Aus einem Maßnahmenkatalog können die Mitgliedsstaaten entsprechend dem besonderen Bedarf und den Prioritäten ihrer ländlichen Gebiete Maßnahmen für die jeweiligen Programme auswählen.

Österreichisches  
Programm für die  
Entwicklung des  
Ländlichen Raums

In Österreich wurde auf Grundlage dieser Verordnung ein für die Dauer der EU-Planungsperiode (2000-2006) geltendes Förderprogramm mit der Bezeichnung „Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums“ unter Mitwirkung der Bundesländer erarbeitet. Aus diesem Programm sind für die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus maßgebend:

- Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung und Niederlassungsprämie für Junglandwirte
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Im Rahmen dieses Programms kommen Mittel des EAGFL zur Kofinanzierung von Mitteln des Bundes und der Länder zum Einsatz. Diese Mittel werden vor allem als Zuschüsse zu landwirtschaftlichen Investitionen gewährt. In der Regel verteilen sich die Fördermittel von EU/Bund/Land im Verhältnis 50:30:20.

Das Programm wird in den „Sonderrichtlinien für die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“, Abschnitt CIII, näher ausgeführt. In der Richtlinie sind einzelne Maßnahmen sowie das Förderverfahren näher beschrieben. Darüber hinaus legt die Richtlinie die höchstmöglichen Förderprozentsätze bei den einzelnen Maßnahmen sowie die maximalen Förderintensitäten fest.

Land- und  
Forstwirtschafts-  
förderungsgesetz  
des Landes

Aufgrund der umfassenden Änderungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Förderung durch den Beitritt Österreichs zur EU bedurfte das geltende Landwirtschaftsförderungsgesetz einer grundlegenden Reform. Deshalb hat der Landtag im Jahr 2004 ein den geänderten Rahmenbedingungen angepasstes Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz (LFFG) erlassen. Das Gesetz legt im Wesentlichen die Förderziele und Grundsätze, die Arten der Förderungen, die Fördermaßnahmen und das Vergabeverfahren durch das Land Vorarlberg sowie die Verpflichtung zur Evaluierung der Förderungen fest.

Ziele

Grundlegendes Ziel des Gesetzes ist es, die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Dabei ist auf die Gemeinsame Agrarpolitik der EU sowie auf die einschlägigen Vorschriften des Bundes Rücksicht zu nehmen.



Zu den Zielen und Aufgaben gehören dabei insbesondere

- die Erzeugung gesunder pflanzlicher und tierischer Lebensmittel,
- die marktorientierte Verarbeitung und Vermarktung,
- die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landwirtschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege von Wiesen, Weiden und Äckern,
- die Erhaltung der Besiedlung im Berggebiet,
- die Erhaltung und Pflege der Alpen,
- die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zur Sicherung der Stoffkreisläufe,
- der Schutz vor Elementarereignissen und schädigenden Umwelteinflüssen und
- die Leistung eines Beitrags zur Stärkung des ländlichen Raumes.

#### Grundsätze

Die gewährten Förderungen sollten dabei möglichst nachhaltig sein, die mit der Förderung erzielten Wirkungen langfristigen Bestand haben. Auf standortgerechte, umweltverträgliche Bewirtschaftungsweisen und auf strukturelle Unterschiede ist Bedacht zu nehmen, Synergieeffekte sollen ausgenutzt werden. Die Verhältnismäßigkeit der Förderung zum angestrebten Erfolg sowie die Leistungsfähigkeit des Förderempfängers sind zu berücksichtigen.

Förderungen der Land- und Forstwirtschaft nach anderen Landesgesetzen bleiben durch das LFFG unberührt, wobei zur Vermeidung von Doppelförderungen andere gewährte Fördermittel im Rahmen der europarechtlich festgelegten maximalen Förderwertgrenzen zu berücksichtigen sind.

Fördermaßnahmen zählt das LFFG nur beispielhaft auf, die konkrete Aufzählung und Ausgestaltung wird den Förderrichtlinien überlassen. Im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus relevant sind in erster Linie bauliche Investitionen in Talbetriebe, Vorsäße und Alpgebäude sowie in untergeordnetem Maße in Vermarktungsmaßnahmen.

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <b>Förderrichtlinien</b>           | Grundsätzlich sieht das LFFG im § 7 die Erlassung von Förderrichtlinien durch die Landesregierung vor. Soweit vom Bund erlassene Richtlinien zur Anwendung gelangen, sind eigene Richtlinien des Landes nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Investitionsrichtlinie des Bundes wurden daher auch keine neuen Landes-Richtlinien nach dem LFFG 2004 erlassen. Allerdings stehen noch einzelne Richtlinien des Landes in Geltung, wie die Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen nach dem LFFG für landwirtschaftliche Bauvorhaben, die in Härtefällen vorgesehen sind. Soweit solche Förderrichtlinien keine expliziten Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär die Regelungen der Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes (AFRL). |
| <b>Bäuerliches Siedlungsgesetz</b> | Neben dem LFFG enthält auch das Bäuerliche Siedlungsgesetz (BSG) Bestimmungen für weitere Landesförderungen im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe. Ergänzend dazu sind in den Richtlinien für die Gewährung von Fondshilfe aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds des Landes Vorarlberg konkretisierende Regelungen für die Gewährung der Förderung sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen festgelegt.  |
| <b>Leitlinien ABB</b>              | <p>Ergänzend zum LFFG ist in den internen „Leitlinien für die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus in Vorarlberg“ als Ziel angeführt, die Modernisierung der landwirtschaftlichen Talbetriebe, Vorsäße und Alpen zu beschleunigen und zu erleichtern, damit die Aufgaben der Landwirtschaft besser erfüllt werden können.</p> <p>Weiters enthalten die Leitlinien Ausführungen zu Förderungsinstrumenten und Konkretisierungen hinsichtlich der Förderprozentsätze. Darüber hinaus wird der Verfahrensablauf bei der Abwicklung der Förderung näher ausgeführt.</p>   |
| <b>Bewertung</b>                   | Die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus ist in das weitläufige System der Land- und Forstwirtschaftsförderung eingebettet. Die zahlreichen Regelungen auf verschiedenen rechtlichen Ebenen machen das landwirtschaftliche Fördersystem und damit auch das System der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus sehr komplex. Erschwerend kommt hinzu, dass auf allen institutionellen Ebenen (EU, Bund und Land) sowohl allgemeine Zielsetzungen auf Verordnungs- oder Gesetzesebene als auch detaillierte Vorgaben in Form von Richtlinien bestehen und konkrete Ausgestaltungen der Fördermaßnahmen und der Förderungsabwicklung vorgenommen werden.   |



Der landwirtschaftliche Hochbau wird von verschiedensten Zielsetzungen der landwirtschaftlichen Förderungen direkt oder indirekt erfasst, sei es in den Bereichen Erzeugung und Produktion von landwirtschaftlichen Produkten, deren Verarbeitung und Vermarktung, der Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt oder bei der tiergerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Die Förderung hochbaulicher Maßnahmen in der Landwirtschaft als Teil der allgemeinen Landwirtschaftsförderung kann daher nicht isoliert von dieser betrachtet werden.

Im engen Korsett an EU- und bundesrechtlichen Vorgaben kann das Land die Landwirtschaftsförderung und damit die Hochbauförderung in der Landwirtschaft nur in Randbereichen regeln. Landesrechtliche Regelungen sehen deshalb vor allem Top-ups bei der Förderung bäuerlicher Familienbetriebe und bei der Investitionsförderung in finanziellen Härtefällen vor. Für die laufende Programmplanungsperiode stellen diese Landesförderungen eine optimale Ergänzung zu den von EU und Bund kofinanzierten Fördermaßnahmen dar. Bei allfälligen Änderungen der gemeinsamen Förderpolitik oder -konzeption in Zuge der neuen Programmplanungsperiode ab dem Jahr 2007 kann es nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs zu entsprechendem Anpassungsbedarf bei den Landes-Richtlinien kommen.

## 2 Fördermaßnahmen und -volumen

### 2.1 Überblick über die einzelnen Fördermaßnahmen

**Neben kofinanzierten und nationalen Maßnahmen haben Landesmaßnahmen in erster Linie ergänzende Funktion. Die vom Land gewährten Top-ups und vor allem in Härtefällen zur Anwendung kommenden zusätzlichen Fördermaßnahmen bewirken ein dichtes Fördernetz. Dieses trägt den landesspezifischen Gegebenheiten wie der kleinbäuerlichen Struktur des Landes Rechnung.**

#### Situation

Die einzelnen Fördermaßnahmen können grundsätzlich nach ihrer Finanzierung unterschieden werden. Kofinanzierte Maßnahmen werden von EU, Bund und Land im Verhältnis 50:30:20 kofinanziert. Nationale Maßnahmen werden zwischen Bund und Land in der Regel im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Reine Landesmaßnahmen werden zu 100 Prozent vom Land getragen.

Als primäre Förderungsmaßnahme im landwirtschaftlichen Hochbau ist die Leistung von Geld in Form des Investitionszuschusses vorgesehen. Ergänzend spielen Zinszuschüsse für Bankdarlehen eine wichtige Rolle. Die Instrumente sind entweder Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) oder Zinsstützungen aus Mitteln des Bäuerlichen Siedlungsfonds.

Daneben gibt es noch die EU-Erstniederlassungsprämie für Junglandwirte und die Jungübernehmerförderung des Landes. Die Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte und Diversifizierungsmaßnahmen wie die Bäuerliche Gästebeherbergung werden im Rahmen der Artikel 33 Beihilfen gefördert. Für Härtefälle stehen Landesmaßnahmen wie die Gewährung von Zinszuschüssen nach dem LFFG oder die Sonderbeihilfe zur Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Gebieten zur Verfügung. Auf nationaler Ebene werden in Härtefällen Zinszuschüsse im Rahmen von Konsolidierungen als AIK gewährt.

## Kofinanzierte und nationale Maßnahmen

**Investitionszuschüsse** Für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe werden Investitionszuschüsse aus kofinanzierten Mitteln gewährt. Die Höhe des Investitionszuschusses bewegt sich im Bereich von zehn Prozent bis maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Förderprozentsatz richtet sich nach Kriterien wie Talbetrieb oder Alp-/Vorsäßbetrieb, benachteiligtes oder sonstiges Gebiet sowie nach der Art der baulichen Maßnahme. Für Hofübernehmer, Jungübernehmer, tierfreundliche Haltung oder Biolandwirtschaft werden prozentuelle Zuschläge gewährt. Darüber hinaus werden auch die Rahmenbedingungen des Bauprojekts wie Lage und Erreichbarkeit bei der Festlegung des Förderprozentsatzes berücksichtigt. Werden auf einem Betrieb Investitionen in verschiedene bauliche Maßnahmen getätigt, die mit unterschiedlichen Prozentsätzen gefördert werden, kommt für die Gesamtinvestition ein Mischprozentsatz zur Anwendung.

Die Höhe der für die Förderung anrechenbaren Investitionskosten richtet sich nach Nettopreisen und ist je am Betrieb erforderlicher Vollarbeitskraft (VAK) mit maximal € 127.177 bzw je Betrieb mit € 254.355 für die gesamte laufende Planungsperiode (2000-2006) begrenzt. Für juristische Personen und Personenvereinigungen in der Alpwirtschaft sowie bei Mehr-Stufen-Betrieben liegen die anrechenbaren Gesamtkosten bei maximal € 508.710 pro Betrieb. Mehr-Stufen-Betriebe stellen prinzipiell eine höhere Belastung für den einzelnen Landwirt dar. Für Aussiedlungen im öffentlichen Interesse können Kosten bis zu € 581.383 angerechnet werden, wenn sie aus Landesmitteln finanziert werden.

**Zuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK)** Neben Investitionszuschüssen können ausschließlich von Bund und Ländern finanzierte Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) vergeben werden. Der Bundeszuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Land dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von zwei Dritteln des Bundeszuschusses gewährt. Zinszuschüsse zu AIK werden daher im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Mindestkredithöhe eines AIK liegt bei € 15.000, der Zinszuschuss beträgt im benachteiligten Gebiet 50 Prozent und in sonstigen Gebieten 36 Prozent.

Der Gesamtförderbeitrag aus Investitionszuschuss und Zinszuschuss darf den Wert der festgelegten maximalen Förderintensität nicht übersteigen. Zur Bemessung der Förderintensität wird beim Zinszuschuss der Barwert herangezogen. Die maximale Förderintensität pro Betrieb liegt zwischen 40 und 55 Prozent der anrechenbaren Kosten.

#### Fördervoraussetzungen

Sowohl für Investitionszuschüsse als auch für AIK gelten besondere Fördervoraussetzungen. Gefördert werden können nur Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (natürliche und juristische Personen). Eine bestimmte Betriebsgröße hinsichtlich Arbeitskräftebedarf, Bewirtschaftungsfläche oder Großvieheinheiten und eine ausreichende berufliche Qualifikation sind ebenso Voraussetzung wie eine Mindestinvestitionssumme und das Unterschreiten gewisser Einkommensgrenzen.

Im Talbereich werden bauliche Investitionen bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden einschließlich der funktionell notwendigen und mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie Funktions- und Wirtschaftsräume gefördert. Im Bereich der Alp- und Vorsäbwirtschaft werden Wohngebäude, Alpsennereien, Stallungen sowie Wirtschaftsräume und Milchkammern ebenfalls mit den notwendigen Einrichtungen und Anlagen gefördert.

#### Vermarktungs- und Diversifikationsmaßnahmen nach Art 33

Für die Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen sowie zur Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich und Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternativer Einkommensquellen können auf Grundlage des Art 33 der EU-Ratsverordnung Beihilfen gewährt werden. Zu den Diversifizierungsmaßnahmen zählen insbesondere Investitionen im Bereich der Freizeitwirtschaft, des Tourismus und Handwerks sowie im Bereich von kommunalen und sozialen Dienstleistungen.

Für Ferienwohnungen, Gästezimmer und andere dafür notwendige Räume mit Ausstattung kann im Rahmen des Projekts „Urlaub am Bauernhof“ ein Investitionszuschuss von maximal 30 Prozent der anrechenbaren Kosten beansprucht werden. Die Förderung wird für maximal zehn Betten oder vier Ferienwohnungen gewährt. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Wohnung zehn Jahre lang nicht anderweitig zu nutzen und nicht an Dauergäste zu vermieten.

Zur Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten werden Sennereien im Tal und andere Räumlichkeiten zum leichteren Vertrieb der bäuerlichen Produkte gefördert. Dazu zählen beispielsweise Hofläden oder Räumlichkeiten zur Präsentation und Darstellung bäuerlicher Produkte. Die Förderung besteht in Form eines Zuschusses in der Höhe von bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

**Erstniederlassungsprämie für Junglandwirte** Für die erste Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs erhalten Junglandwirte unter 40 Jahren, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen, einen Zuschuss aus kofinanzierten Mitteln zu betrieblichen Investitionen. Wesentlich sind eine entsprechende berufliche Qualifikation sowie eine Mindestinvestition im Wirtschaftsteil des Betriebs von € 15.000. Der nicht rückzahlbare Zuschuss wird zusätzlich zur jeweiligen Förderintensität vergeben.

**Konsolidierte AIK** Zur dauerhaften Sanierung von unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geratenen Betrieben können Konsolidierungen als AIK bis zu einer maximalen Höhe von € 72.000 mit 50 Prozent Zinszuschuss vergeben werden. Voraussetzungen für die nur Haupterwerbslandwirten gewährte Förderung sind neben einer unverschuldeten Notsituation ein geringes Einkommen und Schulden aus getätigten Investitionen.

### **Landesmaßnahmen**

Neben den kofinanzierten Maßnahmen sind staatliche Beihilfen, die ausschließlich von den Ländern finanziert werden, möglich. Solche Zuschläge („top-ups“) dürfen den in der EU-Ratsverordnung festgelegten Beihilfenrahmen nicht übersteigen.

**Zinszuschüsse aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds (BSF)** Nach den „Richtlinien für die Gewährung von Fondshilfe aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds (BSF) des Landes Vorarlberg“ können bäuerliche Familienbetriebe für die Neuerrichtung von Betrieben oder die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus ungünstiger Orts- oder Hoflage (Aussiedlerhöfe) Zinszuschüsse zu Bankdarlehen aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds erhalten. Unter bäuerlichem Familienbetrieb wird ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb verstanden, der einer bäuerlichen Familie aus seinen Erträgen allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb ein angemessenes Einkommen sichert.

Der BSF erhält seine Mittel aus Zuschüssen von Gebietskörperschaften, Darlehensaufnahmen, Tilgungsraten und Zinserträgen aus gewährten Darlehen und sonstigen Einnahmen. Fondshilfe wird nur gewährt, wenn nach Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten nach der Investitionsrichtlinie des Bundes (Sonderrichtlinie C III) Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Die Förderung erfolgt im Bereich landwirtschaftlicher Hochbaumaßnahmen durch Gewährung von niedrig verzinslichen langfristigen Darlehen, von Zinszuschüssen und Beiträgen. In der Praxis dominiert die Gewährung von Zinszuschüssen zu AIK. Dabei wird die durch den AIK-Zinszuschuss bereits reduzierte Zinsbelastung des AIK durch einen weiteren BSF-Zinszuschuss nochmals bis auf einen Fixzinssatz von langfristig zwei Prozent reduziert. Aber auch wenn keine AIK-Mittel zur Verfügung stehen oder gewährt werden, kann ein BSF-Zinszuschuss zu einem Darlehen gewährt werden.

**Jungübernehmerförderung des Landes** Die Jungübernehmerförderung des Landes kann gewährt werden, wenn eine Erstniederlassungsprämie nicht möglich ist, insbesondere dann, wenn die berufliche Qualifikation für die Erstniederlassungsprämie nicht ausreichend ist. Sie besteht in Form eines Zinszuschusses von bis zu drei Prozent für bestimmte förderungsfähige Kredite bis zu einer Höhe von € 44.000 für die Dauer von sechs Jahren.

**Sonstige Maßnahmen** Eine weitere Fördermaßnahme des Landes ist in der „Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen nach dem LFFG für landwirtschaftliche Bauvorhaben“ festgelegt. Sie kommt in jenen Härtefällen zur Anwendung, in denen nach Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten aus der Investitionsrichtlinie des Bundes weiterhin Finanzierungsengepässe bestehen. Nach der Richtlinie können landwirtschaftliche Betriebe einen weiteren Zinszuschuss zu einem AIK im Rahmen der Intensität erhalten. Als Pendant zur Förderung nach der BSF-Richtlinie kommt die Fördermaßnahme nur Betrieben zugute, die keine Siedlungsbetriebe im Sinne des BSG sind.

Darüber hinaus existiert noch eine weitere Landesrichtlinie über die „Sonderbeihilfe zur Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Gebieten“. Die Förderung, die nicht notwendigerweise mit einer Investition in Zusammenhang stehen muss, besteht in Form eines Zuschusses (Investitionszuschuss oder Annuitätenzuschuss) zur Erreichung des Existenzminimums und wird nur in Einzelfällen auf Grund einer kommissionellen Entscheidung gewährt.

**Bewertung** Die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus in Vorarlberg ist auf zahlreiche verschiedene Maßnahmen aufgeteilt. Der Großteil der Förderungen basiert auf kofinanzierten Maßnahmen. Landesmaßnahmen sind im Hinblick auf die Vorgaben der GAP nur eingeschränkt möglich und von der EU-Kommission zu genehmigen. Sie spielen gegenüber den kofinanzierten Maßnahmen auch im Fördervolumen nur eine geringfügige Rolle.

Im Bereich der kofinanzierten Maßnahmen wirkt das Land vor allem bei der Abwicklung der Förderungsverfahren mit. Darüber hinaus wird von der Möglichkeit – nach Erschöpfen der jährlich vom Bund und von der EU zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte ausschließlich aus Landesmitteln zu fördern – intensiv Gebrauch gemacht. Diese Ergänzungen sowie die überwiegend auf Top-ups beruhenden und vor allem für Härtefälle bestehenden Landesmaßnahmen bewirken ein dichtes Fördernetz, das der kleinbäuerlichen Struktur Vorarlbergs Rechnung trägt und eine weitreichende Investitionsförderung für die bäuerlichen Betriebe im Land ermöglicht.

## 2.2 Fördervolumen

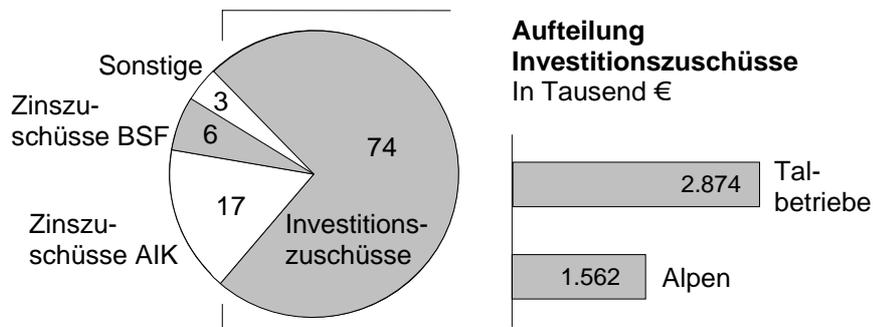
**Der Großteil des Fördervolumens entfällt auf Investitionszuschüsse und Zinszuschüsse zu AIK, Landesmaßnahmen spielen im Fördervolumen nur eine untergeordnete Rolle. Die von Bund und EU zur Verfügung gestellten Fördermittel werden im Land vollständig ausgeschöpft, dennoch umfasst der Landesanteil an Fördermitteln jährlich zwischen 51 und 72 Prozent.**

Das Gesamtvolumen der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus in Vorarlberg liegt im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2005 bei durchschnittlich € 6,046 Mio jährlich. Der Großteil davon mit rund € 4,125 Mio oder 68 Prozent wird in Form von Investitionszuschüssen für bauliche Maßnahmen bei Tal- und Alp- bzw Vorsäß-Betrieben gewährt. Die Förderung verteilt sich im Verhältnis 60:40 auf Betriebe im Tal und im Alp-/Vorsäßbereich.

Die jährlich ausbezahlten Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten umfassen durchschnittlich € 1,014 Mio bzw 17 Prozent des Gesamtfördervolumens. Der überwiegende Teil der Agrarinvestitionskredite wird für Investitionen bei Talbetrieben verwendet, lediglich fünf Prozent der genehmigten AIK entfallen auf Alpen/Vorsäße. Zusätzlich werden Zinszuschüsse aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds im Ausmaß von jährlich zwischen € 381.900 und € 963.700 gewährt.

### Verteilung Gesamtförderung landwirtschaftlicher Hochbau im Jahr 2005

In Prozent



Quelle: Rechenschaftsbericht, ABB

Neben der klassischen Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus beinhalten einige sonstige Förderbereiche nur zum Teil bauliche Investitionen:

Die Errichtung und der Ausbau von Ferienwohnungen wurden im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2005 mit durchschnittlich € 52.500 jährlich aus kofinanzierten Mitteln unterstützt. Im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse ist der Anteil der hochbaulichen Investitionsmaßnahmen schwer quantifizierbar.

Die Erstniederlassungsprämie für Junglandwirte lag in den letzten sechs Jahren bei jährlich durchschnittlich € 161.600. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Maßnahme in Form eines Zuschusses für betriebliche Investitionen. Neben baulichen Maßnahmen sind unter anderem auch Quoten- oder Grundkäufe mögliche Fördergegenstände.

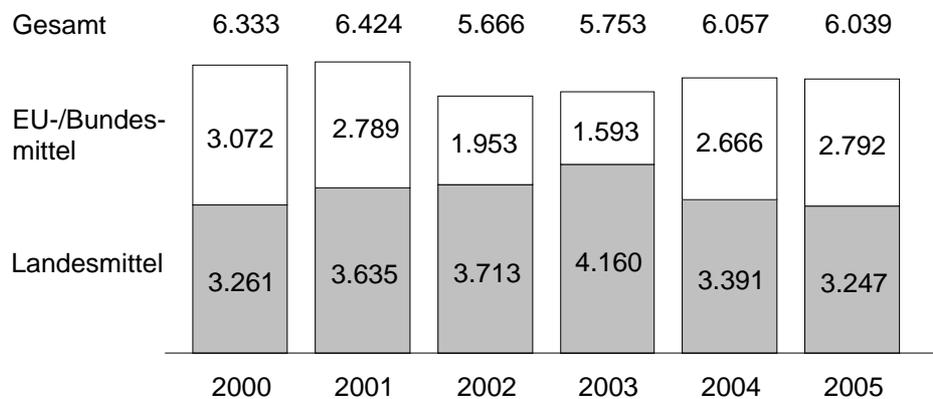
Die Zinszuschüsse an Junglandwirte, die nicht alle Fördervoraussetzungen für die Erstniederlassungsprämie erfüllen, umfassten im Betrachtungszeitraum rund € 25.600 jährlich. Im Durchschnitt wird sechs Antragstellern ein Zinszuschuss für Junglandwirte genehmigt.

Die vom Land gewährten Zinszuschüsse für Baumaßnahmen in Härtefällen verloren in den letzten Jahren an Bedeutung, weshalb es sich in den vergangenen Jahren meist nur noch um Verlängerungen von laufenden Zinsstützungen handelte. Das jährliche Ausmaß an Zinszuschüssen sank von € 69.400 im Jahr 2000 auf € 6.200 im Jahr 2005.

Neben der Betrachtung nach Maßnahmen lässt sich das Gesamtfördervolumen des landwirtschaftlichen Hochbaus nach der Mittelherkunft in Bundes-/EU-Mittel auf der einen und Landesmittel auf der anderen Seite gliedern. Die Landesmittel umfassen sowohl den Landesanteil an kofinanzierten Maßnahmen als auch reine Fördermaßnahmen des Landes.

### Aufteilung Gesamtförderung landwirtschaftlicher Hochbau nach Mittelherkunft

In Tausend €



Quelle: Rechenschaftsbericht, ABB

Die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus verringerte sich geringfügig von € 6,333 Mio im Jahr 2000 auf € 6,039 Mio im Jahr 2005. Ein deutlicher Rückgang war in den Jahren 2002 und 2003 mit € 5,666 Mio bzw € 5,753 Mio zu verzeichnen. Besonders der Bundes-/EU-Mittelanteil war in diesen beiden Jahren mit 34 bzw 28 Prozent sehr gering. In den Jahren davor und danach lag der Anteil der Bundes-/EU-Mittel bei durchschnittlich 46 Prozent. Die Differenz zu den geringeren EU- und Bundesmitteln wurde zum Teil durch höhere Landesmittel ausgeglichen.

### Bewertung

Der Großteil der Förderung wird über die beiden Förderbereiche Investitionszuschuss und Zinszuschuss zu AIK gewährt. Obwohl es sich dabei um kofinanzierte Förderungen mit 20 bzw nationale Fördermaßnahmen mit 40-prozentigem Landesanteil handelt, umfasst der Anteil an Landesmitteln insgesamt mehr als die Hälfte des Gesamfördervolumens. Die kofinanzierten Investitionszuschüsse werden über die verfügbaren Bundes- und EU-Mittel hinaus zu einem beträchtlichen Anteil aus reinen Landesmitteln finanziert.

In den Jahren 2002 und 2003 waren in Summe wesentlich weniger Bundes-/EU-Mittel verfügbar als in den Jahren davor. Die Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 sieht für die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus ein bestimmtes Fördervolumen für Österreich vor. Zu Beginn der Programmplanungsperiode konnte das Land Vorarlberg über den fixierten Verteilschlüssel hinaus EU- und Bundes-Fördermittel für sich beanspruchen, da sich in den restlichen Bundesländern die Förderabwicklung aufgrund von Anlaufschwierigkeiten verzögerte. In den Jahren 2002 und 2003 machten jedoch diese Bundesländer den ihnen zustehenden Anteil geltend, wodurch dem Land Vorarlberg wesentlich weniger kofinanzierte Mittel zur Verfügung standen. Die vorliegenden Förderfälle wurden in diesen beiden Jahren zu einem hohen Anteil aus Landesmitteln finanziert. Seit 2004 erfolgt die bundesweite Verteilung der Fördergelder in einem jährlich gleich bleibenden Verhältnis.

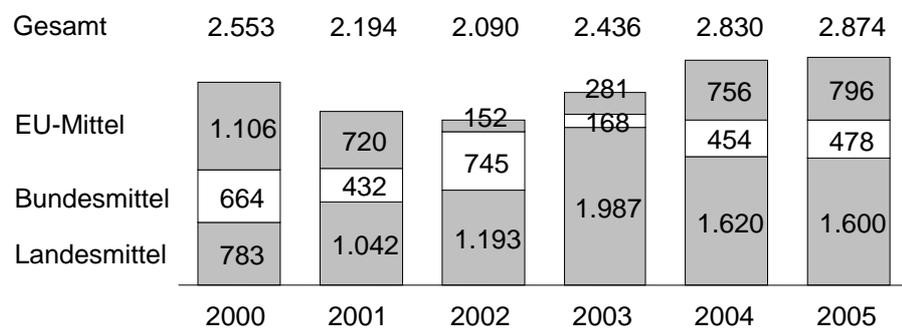
### 2.3 Investitionsförderung der Talbetriebe

**Die Höhe der Investitionsförderung bei Talbetrieben hängt von verschiedenen Faktoren ab und beträgt im Durchschnitt rund 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Die Fördervoraussetzungen sind detailliert geregelt und lassen der bewilligenden Stelle wenig Spielraum. Das Risiko von Überförderungen ist gering.**

#### Situation

Die kofinanzierte Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe im Talbereich bildet den größten Anteil am Gesamtvolumen zur Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus. Die Förderhöhe lag im Jahr 2000 bei € 2,553 Mio und stieg im Jahr 2005 auf € 2,874 Mio an. In den Jahren 2001 und 2002 sank die Investitionsförderung aufgrund der geringeren Bundes- und EU-Mittel.

#### Verteilung Förderung Talbetriebe in EU-/Bundes-/Landesmittel In Tausend €



Quelle: Rechenschaftsbericht, ABB

Der Landesanteil im Bereich der Investitionszuschüsse bei Talbetrieben stieg von 31 Prozent im Jahr 2000 auf 56 Prozent im Jahr 2005. Im Jahr 2003 war er mit 82 Prozent überdurchschnittlich hoch.

**Investitionszuschüsse** Der Fördersatz für Investitionszuschüsse liegt im Betrachtungszeitraum 2001 bis 2005 bei durchschnittlich 20 Prozent der anerkannten Investitionskosten. Die durchschnittliche Förderung pro Projekt betrug € 9.000. In den letzten sechs Jahren wurden jährlich rund 277 Bauprojekte unterstützt, von 2003 auf 2004 ist die Zahl der jährlichen Förderfälle um die Hälfte angestiegen. Die Bandbreite der Förderfälle reicht vom Neubau des gesamten Wirtschaftsgebäudes über den Bau einer Maschinenhalle bis zum Ankauf eines Hängedrehkrans.

**AIK** Neben direkten Investitionszuschüssen werden für größere Investitionen in Talbetriebe häufig Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten gewährt. Die Höhe der jährlich genehmigten AIK-Kredite für Talbetriebe stieg von € 4,417 Mio im Jahr 2001 auf € 4,945 Mio im Jahr 2004. Das höchste Volumen an AIK-Krediten wurde im Jahr 2000 mit € 6,802 Mio genehmigt.

**BSF** Kredite für Aussiedlerhöfe werden unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich durch Zinszuschüsse aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds gestützt. Das Kuratorium des Bäuerlichen Siedlungsfonds entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen betreffend Finanzierung, Bauplanung, persönlicher und fachlicher Voraussetzungen, wem in welcher Höhe Zinszuschüsse gewährt werden. Die jährlich ausbezahlten Zinsstützungen verringerten sich in den vergangenen sechs Jahren von € 736.600 im Jahr 2000 auf € 381.900 im Jahr 2005. In Anlehnung daran verringerte sich auch die Höhe der jährlich aus dem Fonds unterstützten Kredite von € 1,468 Mio im Jahr 2000 auf € 220.000 im Jahr 2005. Das jährlich geförderte Kreditvolumen unterliegt jedoch – je nach Anzahl der vorliegenden Projekte – starken Schwankungen.

Zusätzlich zur gewährten Förderung und dem zinsgestützten AIK hat der Förderwerber bei einer Investitionsmaßnahme einen wesentlichen Teil der Baukosten aus Eigenmitteln oder zusätzlichen Fremdmitteln – so genannten Interessentenmitteln – zu finanzieren. Der Anteil der Interessentenmittel an den Gesamtinvestitionskosten ist in den vergangenen sechs Jahren von 34 auf 47 Prozent angestiegen.

Die Förderung von Talbetrieben wird anhand einiger Fälle aufgezeigt.



- Aussiedlerhof** Die Baukosten eines im Jahr 2005/2006 errichteten Aussiedlerhofs, ausgerichtet für die Haltung von rund 30 Milchkühen, umfassen laut Pauschalkostensätzen € 566.000. Es handelt sich um einen Laufstall mit Bergeraum, Milchammer, Güllegrube, Sennerei und Verkaufsraum. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung liegt bei € 228.900, da ein Arbeitskräftebedarf von 1,8 VAK berechnet wurde. Der Investitionszuschuss im Ausmaß von 25,5 Prozent beträgt € 58.400. Die Finanzierung des Bauprojekts erfolgt durch einen AIK in der Höhe von € 200.000, einem gestützten Darlehen aus dem Bäuerlichen Siedlungsfonds über € 100.000 und einem Darlehen der Bausparkasse. Der Barwert des AIK- und des BSF-Zinszuschusses beträgt insgesamt € 80.757.
- Errichtung von Ferienwohnungen und Stallumbau** Ein mittlerer Betrieb mit rund 20 Milchkühen nahm im Jahr 2001/2002 einen Ausbau des Wohnhauses vor, um vier Ferienwohnungen zu errichten. Die gesamten Nettobaukosten umfassten rund € 369.800. Gefördert wurden 30 Prozent der maximalen Bemessungsgrundlage von € 36.300 pro Ferienwohnung. In vorliegendem Fall entspricht dies einer Förderung von insgesamt € 44.000. Die Finanzierung erfolgte aus Eigenmitteln und durch ein Bankdarlehen.
- Derselbe Betrieb erweiterte im Jahr 2004 das Stallgebäude inklusive Bergeraum, Güllegrube und Milchammer. Die Investitionssumme lag bei € 306.300. Die anrechenbaren Kosten erreichten den maximalen Wert von € 254.400, da ein Arbeitskräftebedarf für zwei VAK berechnet wurde. Die Höhe des Investitionszuschusses im Ausmaß von 15,18 Prozent lag bei € 38.600. Zur Finanzierung wurde zusätzlich ein AIK im Ausmaß von € 150.000 gewährt, was einem Barwert von € 25.600 entspricht.
- Umstellung Käfig auf Bodenhaltung** Im Jahr 2003 wurde ein Betrieb mit rund 800 Legehennen von Käfighaltung auf Bodenhaltung umgerüstet. Die Umbaumaßnahmen umfassten eine Investition von geschätzt rund € 39.000 netto. Gemäß der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung einer Beihilfe zur Umstellung von Käfighaltung auf Boden- oder Freilandhaltung bei Geflügel wurde diese Maßnahme mit 50 Prozent gefördert. Die förderbaren Nettokosten für Maßnahmen in diesem Bereich sind durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen. Die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen inklusive Eigenleistung betragen € 41.600, die Förderung somit € 20.800.

## Gewächshaus

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen der Investitionsförderung ein Gewächshaus mit geschätzten Nettobaukosten von € 243.400 gefördert. Es wurde keine Höchstbemessungsgrundlage mit Hilfe von Pauschalrichtsätzen berechnet, da die Höhe der Pauschalrichtsätze bei Gartenbaubetrieben laut ABB erfahrungsgemäß stark von den tatsächlichen Kosten abweicht. Die Förderung im Ausmaß von 25 Prozent wurde von € 202.900 gewährt, die durch Belege nachgewiesen wurden. Neben dem Investitionszuschuss in der Höhe von € 50.700 wurde ein AIK von € 100.000 gewährt, der einem Barwert von € 13.400 entspricht.

Im Betriebsverbesserungsplan der im Zuge der Förderabwicklung erstellt wurde, ist die Differenz zwischen Kapitaldienstgrenze und Kapitaldienst sehr gering. Der angeführte Gesamtschuldenstand bei Antragstellung, das heißt vor der Investition in ein neues Gewächshaus, betrug rund € 900.000.

## Bewertung

Bei größeren Baumaßnahmen im Talbereich findet im Vorfeld einer Förderung eine umfassende betriebswirtschaftliche Beratung in Form des Betriebsverbesserungsplans (BVP) statt. Die Größenordnung der Investition muss im Rahmen des finanziell möglichen Rahmens sein. Bei Vergrößerungen bzw. Betriebsaufstockungen werden die Kennzahlen des Ausgangs- und Zieljahrs erfasst und ausgewertet. Die Ausführung der Gebäude muss im Verhältnis zum Viehbestand bzw. zur bewirtschafteten Fläche stehen.

Bestimmte Fördervoraussetzungen im BVP, die Berechnung nach Pauschalkostensätzen und begrenzte maximal anrechenbare Investitionskosten pro VAK bzw. pro Betrieb gewährleisten, dass Investitionen bei Talbetrieben möglichst im angemessenen Rahmen erfolgen. Die Höhe der Fördersätze für Investitionszuschüsse ist im Vergleich zum Alpbereich deutlich geringer und liegt bei durchschnittlich 20 Prozent. Die im Jahr 2005 eingeführte Abrechnung nach Belegen war ein weiterer wichtiger Schritt, um die gewährte Förderung möglichst dem tatsächlich entstandenen finanziellen Aufwand anzupassen. In einzelnen Bereichen wurde auch bisher schon mittels nachgewiesener Belege abgerechnet.

Wie die angeführten Förderbeispiele zeigen, handelt es sich oft um hohe Investitionen, die sich aufgrund der geltenden Grenzwerte zum Teil außerhalb des förderbaren Bereichs bewegen. Die Baukosten für Investitionen erhöhen sich auf Grund höherer Ausstattungserfordernisse und Indexanpassungen kontinuierlich. Dadurch steigt auch der Anteil der Interessentenmittel.

Eine sorgfältige Prüfung der finanziellen Situation der Förderwerber ist daher ein wichtiger Bestandteil im Vorfeld der Abwicklung eines Förderfalls. Besonders bei hohen Investitionen liegt die im BVP errechnete Kapitaldienstgrenze nahe am tatsächlich zu leistenden Kapitaldienst. Zum Teil war es notwendig, mehrere Finanzierungsvarianten zu durchleuchten, um eine finanziell verträgliche Lösung zu finden.

**Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei knappen Finanzierungen darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für eine langfristige Finanzierung gesichert sind.

**Stellungnahme**

*Der Empfehlung des Rechnungshofes wird auch weiterhin vollinhaltlich Rechnung getragen.*

**2.4 Investitionsförderung bei Alpen und Vorsäßen**

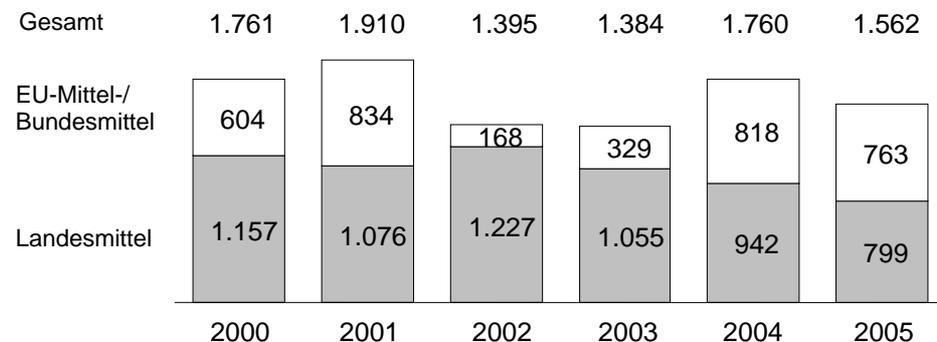
**Die durchschnittliche Förderhöhe von Investitionen in alpwirtschaftliche Betriebe liegt bei rund 42 Prozent, das Höchstausmaß der anrechenbaren Kosten ist für Gemeinschaftsalpen doppelt so hoch wie bei Einzelalpen. Neuere alpwirtschaftliche Betriebe stehen den Talbetrieben in Bezug auf Ausmaß und Ausstattung kaum mehr nach. Im Hinblick auf die kurze jährliche Nutzungsdauer stellt sich die Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit solcher Investitionen.**

**Situation**

Die jährlichen Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen bei Alpgebäuden bzw Vorsäßen lagen im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2003 bei durchschnittlich € 1,748 Mio. In den Jahren 2002 und 2003 verringerte sich der Zuschuss aufgrund geringerer EU- und Bundesmittel deutlich.

**Verteilung Alpbereich in EU-/Bundes- und Landesmittel**

In Tausend €



Quelle: Rechenschaftsberichte, ABB

Der Anteil der Landesmittel umfasste mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2003 durchschnittlich rund 57 Prozent der Investitionsförderung für Alpen und Vorsäße. Im Jahr 2002 lag der Landesanteil bei 88 und im Jahr 2003 bei 76 Prozent. Wegen der geringeren Bundes- und EU-Mittel wurde in diesen beiden Jahren der Anteil an Landesmitteln erhöht.

Investitionen auf Alpen und Vorsäßen werden zur Erhaltung der Vorsäß- und Alpbewirtschaftung auch unterhalb der in der Bundes-Richtlinie festgelegten Investitionsuntergrenzen von € 7.500 bzw € 3.700 aus Landesmitteln gefördert. Innerhalb der für sämtliche geförderten Investitionsprojekte geltenden maximal möglichen Förderungsintensität von 55 Prozent wird für die Verbesserung von Alp- und Vorsäßgebäuden eine Staffelung von 40 bis 50 Prozent beim Investitionszuschuss festgelegt.

Der Fördersatz für Investitionen bei Alp- und Vorsäßgebäuden lag im Betrachtungszeitraum 2001 bis 2005 bei durchschnittlich 42 Prozent. Seit 2000 wurden jährlich zwischen 96 und 127 Bauprojekte im Alp- und Vorsäßbereich gefördert. Die Förderhöhe je Bauprojekt lag bei durchschnittlich € 15.200. Die Bandbreite der Förderfälle reicht vom Neubau eines Alpgebäudes über Hirtenhütten bis zu Sennereiverbesserungsmaßnahmen.

Die Höhe der genehmigten Agrarinvestitionskredite für Alpen und Vorsäße stieg von € 101.700 im Jahr 2000 auf € 490.000 im Jahr 2004 um 382 Prozent.

Die Förderung von Alp- und Vorsäßbetrieben wird anhand einiger Beispiele dargestellt.

Kuhalpe auf 1.700  
Höhenmeter

Bei einer Alpe in relativ steilem Gelände auf 1.700 m Seehöhe wurde im Jahr 2005 damit begonnen, den gesamten Stall- und Wohnbereich neu zu errichten. Bei der Gemeinschaftsalpe handelt sich um eine Kuhalpe für rund 40 Kühe, die Milch wird vor Ort zu Käse verarbeitet. Die Planung des Bauprojekts erfolgte durch einen Fremdplaner. Umfangreiche Vorschriften der Lawinen- und Wildbachverbauung forderten eine sehr massive und dadurch teure Bauweise.

Das Ausmaß des Baukörpers umfasst 2.757 m<sup>3</sup> umbauter Raum, der Anteil des Wohnhauses beträgt 397 m<sup>3</sup> und der des Wirtschaftsteils 2.360 m<sup>3</sup>. Die Grundrissfläche des Wohnbereichs ohne Keller umfasst 143 m<sup>2</sup>. Die zu 45 Prozent in Form eines Investitionszuschusses geförderten Netto-Baukosten belaufen sich auf € 427.500.

- Die Bemessungsgrundlage von € 450.000 ergibt sich aus dem mittels Pauschalkostensätzen errechneten Betrag von € 427.500 und geschätzten zu erwartenden Kosten für die noch erforderliche wegebauliche Erschließung. Die Finanzierung erfolgt – neben der Förderung im Ausmaß von € 202.500 – durch einen AIK in Höhe von € 70.000 und durch Eigenmittel der Alpgemeinschaftsmitglieder.
- Kuhalpe auf 1.100 Höhenmeter** Eine im Spätherbst 2004 völlig niedergebrannte Gemeinschaftsalpe für rund 90 bis 100 Kühe wurde im Jahr 2005/2006 neu errichtet. Die Alpe befindet sich in mittlerer Lage in gut erreichbarem Gelände. In der integrierten Sennerei wird zusätzlich die Milch einer nahe liegenden Alpe zu Käse und Butter verarbeitet. Die Planung des Wirtschafts- und Wohngebäudes erfolgte durch einen Mitarbeiter des Planungspools.
- Der Baukörper erstreckt sich über ein Ausmaß von 5.674 m<sup>3</sup> umbautem Raum. Davon entfallen 772 m<sup>3</sup> auf den Wohnbereich und 4.902 m<sup>3</sup> auf den Wirtschaftsteil. Die Grundrissfläche des Wohnbereichs umfasst 190 m<sup>2</sup>, zuzüglich 95 m<sup>2</sup> Kellerfläche. Die geplanten Nettobaukosten liegen bei € 600.000, die durch die ABB aufgrund der Pauschalkostensätze ermittelte Bemessungsgrundlage bei € 592.500. Rund 86 Prozent der Bemessungsgrundlage sind durch Versicherungsleistungen gedeckt, die Differenz von € 83.400 wurde zu 45 Prozent durch Investitionszuschüsse gefördert. Die Förderung umfasste somit € 37.500.
- Vorsäß auf 1.000 Höhenmeter** Im Jahr 2004 wurde bei einem Vorsäß auf 1.000 m Seehöhe zu einem bestehenden Stalltrakt ein neuer Wohnteil errichtet sowie das Stallgebäude erweitert. Das Vorsäß ist auf rund 15 bis 20 Kühe/Rinder ausgerichtet, Sennerei ist keine vorgesehen. Der umbaute Raum umfasst 1.275 m<sup>3</sup> und verteilt sich im Verhältnis 40:60 auf Stallgebäude (Bestand und Neubau inklusive Milchzimmer) und Wohngebäude mit Keller. Die Grundrissfläche des Wohnbereichs umfasst 196 m<sup>2</sup>, zuzüglich 98 m<sup>2</sup> Kellerfläche.
- Laut BVP betragen die maximal anrechenbaren Investitionskosten € 135.000, weil der Arbeitskräftebedarf 1,1 VAK entspricht. Die Berechnung der ABB mit Hilfe der Pauschalkostensätze ergab eine Investitionshöhe von € 133.400, die zu 40 Prozent durch einen Investitionszuschuss gefördert wurde.
- Vorsäß in einem Schi- und Wandergebiet** In den Jahren 2004 und 2005 wurde ein Vorsäß auf rund 1.100 Höhenmeter neu errichtet. Das Gebäude liegt nahe einem Schi- und Wandergebiet. Der Wohnteil des Vorsäßes wird nicht nur landwirtschaftlich genutzt. Im oberen Geschoß sind zwei Wohnungen vorgesehen, die vom Bewirtschafter ganzjährig – auch während der Vorsäßzeit – vermietet werden. Der umbaute Raum umfasst 1.908 m<sup>3</sup> und verteilt sich im Verhältnis 54:46 auf Wohn- und Stallbereich. Die Grundrissfläche des Wohnbereichs umfasst 259 m<sup>2</sup>, zuzüglich 83 m<sup>2</sup> Kellerfläche.

Die Kosten für Stall und Wirtschaftsteil inklusive Milchammer und Garage wurden zur Gänze anerkannt. Für den Wohnbereich wurde ein Drittel der Kosten als Bemessungsgrundlage für die Förderung herangezogen. Der errechnete Pauschalkostensatz ergab € 149.700, davon wurden 40 Prozent Förderung gewährt.

Hirtenhütte auf 2.200 Höhenmeter in Natura 2000 Gebiet

Eine Alpe mit rund 250 Stück Jungvieh umfasst mehrere Unterkünfte für die Hirten, da das Weidegebiet sehr weitläufig ist. Eine bestehende Hütte auf 2.200 m Seehöhe wurde im Juli 2002 neu errichtet, da sie nicht mehr den Anforderungen entsprach. Der Bauplan für die Hütte im Ausmaß von 37 m<sup>2</sup> Baufläche wurde durch die ABB erstellt. Die mit Hilfe von Vergleichswerten geschätzten Nettokosten belaufen sich auf rund € 70.000. Eine Berechnung mit Hilfe der Pauschalkostensätze hätte laut Auskunft der Förderstelle keine aufschlussreiche Baukostensumme ergeben, da es sich um eine sehr kleine, aber nicht erschlossene Hütte in einem Natura 2000 Gebiet handelt. Der Transport der Bauteile erfolgte zum Großteil mit dem Hubschrauber. Die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten von € 54.095 wurden zu 50 Prozent durch einen Investitionszuschuss gefördert. Darüber hinaus gewährte das Amt der Landesregierung einen Beitrag aus dem Naturschutzfonds in der Höhe von 20 Prozent der Nettobaukosten.

Vergleich Alp- und Talbereich

Alpen und Vorsäße werden rund 60 bis 100 Tage im Jahr bewirtschaftet. Die Förderung von baulichen Maßnahmen auf Alpen und Vorsäßen ist wesentlich höher als die Förderung von Talbetrieben. Der durchschnittliche Fördersatz liegt im Alpbereich bei 42 Prozent im Gegensatz zu 20 Prozent bei Talbetrieben. Im Unterschied zum Talbereich wird das gesamte Bauobjekt inklusive Wohnbereich gefördert. Eine Differenzierung im Fördersatz je nach Art des Baukörpers – wie dies im Talbereich üblich ist – erfolgt nicht. Die durchschnittliche Förderhöhe je Projekt liegt im Alpbereich bei € 15.200 im Gegensatz zu € 9.000 bei Talbetrieben.

In der Alpwirtschaft bestehen unterschiedliche Strukturen. Eigentümer können sowohl Einzelne als auch Alpgemeinschaften sein. Bei Alpgemeinschaften handelt es sich meist um größere Alpen, deren Mitglieder eine bestimmte Anzahl von Weiderechten besitzen. Besitzer können sowohl Landwirte als auch Nicht-Landwirte sein. Gemeinschaftsalpen sind in der Regel teurer und werden daher höher gefördert. Sie sind jedoch insgesamt wirtschaftlicher als eine Reihe von Einzelinvestitionen.

Handelt es sich beim Förderprojekt um eine Alpe, die im Eigentum eines Einzelnen liegt, wird im Zuge der Förderabwicklung ein BVP erstellt. Grundsätzlich gelten dieselben Förderhöchstgrenzen wie im Talbereich. Bei der Mehr-Stufen-Wirtschaft gelten allerdings höhere Grenzwerte für die Bemessungsgrundlage, da alle vorhandenen Betriebsstandorte, zB Talbetrieb und Vorsäß, als Einheit betrachtet werden.

Bei Personenvereinigungen in Form von Alpgemeinschaften sind die maximal anrechenbaren Kosten mit € 508.710 doppelt so hoch wie im Talbereich. Im Zuge der Förderabwicklung wird kein BVP erstellt, als Finanzierungsnachweis dient eine Erklärung zur Eigenmittelaufbringung. Zum Teil sind beträchtliche Summen durch die Eigentümer aufzubringen. Die Bemessungsgrundlage wird durch die ABB mit Hilfe der Pauschal-kostensätze nach umbautem Raum errechnet. Bei Zu- und Umbaumaßnahmen werden bezahlte Rechnungen als Bemessungsgrundlage verwendet.

## **Bewertung**

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Größe bzw die Ausführung der Bauprojekte. Das Ausmaß des Stallgebäudes ergibt sich aus dem für den vorherrschenden Viehbestand laut Richtlinien notwendigen Raumbedarf, bei den Milchverarbeitungs- und Lagerräumen gelten strenge Hygienevorschriften, die eingehalten werden müssen. Zum Teil gibt die Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund der vorherrschenden topographischen Gegebenheiten Vorgaben hinsichtlich der Bauweise. Nicht geregelt ist der Wohnbereich.

Neue Erkenntnisse und Tendenzen in der Viehhaltung führen dazu, dass auch die Größe und Bauweise der Alpen und Vorsäße einem immer höheren Standard entsprechen muss. Beispielsweise wurden vereinzelt in hoch gelegenen Alpen Laufställe errichtet, wodurch sich der Raumbedarf und die Baukosten erhöhten. Diese Entwicklungen sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs zu hinterfragen, da damit auch höhere Förderungen verbunden sind.

Auch in der Ausstattung und im Ausmaß des Wohnbereichs ist eine Entwicklung erkennbar, die nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs kritisch zu beurteilen ist. Alpen und Vorsäße werden im Regelfall zwei bis vier Monate im Jahr bewirtschaftet, die Ausstattung und Größenordnung gleicht teilweise jener eines Talbetriebs. Eine Differenzierung der Angemessenheit erfolgt nicht ausreichend. Auch sind einzelne Projekte aus raumplanerischer Sicht und den geltenden Vorschriften kritisch zu hinterfragen.

Im Vergleich zu Talbetrieben erhalten Alpen und Vorsäße für Baumaßnahmen wesentlich mehr Förderung. Äußerst kritisch beurteilt der Landes-Rechnungshof die Förderung von Wohnbereichen auf Vorsäßen, die nicht ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Für den Landes-Rechnungshof ist nicht nachvollziehbar, warum Objekte gefördert werden, deren Finanzierung durch Mieteinnahmen von Ferienwohnungen gedeckt werden kann.



In der Förderabwicklung stellt die ABB – vor allem bei Fremdplanungen – die Größenordnung der geförderten Projekte vergleichbaren Projekten gegenüber. Entspricht das Ausmaß des Wohn- oder Wirtschaftsbereichs beispielsweise nicht dem aus deren Sicht notwendigen Umfang, bieten die geltenden Richtlinien bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage einen bestimmten Ermessensspielraum. So werden beispielsweise Bauteile, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie Mietwohnungen auf Vorsäßen, in der Pauschalkostenermittlung nicht berücksichtigt.

Beim vorliegenden Förderobjekt auf 1.700 Höhenmeter in relativ steilem Gelände handelt es sich um eine sehr massive und somit teure Bauweise. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sollte bei derartig aufwendigen und teuren Bauten darauf geachtet werden, das Ausmaß des Baukörpers dem Bedarf entsprechend so gering wie möglich zu halten.

Bei der Gemeinschaftsalpe, die aufgrund eines Brandfalls neu errichtet werden musste, war die Wiederherstellung des Bestands durch Versicherungsleistungen in Höhe von € 509.100 gedeckt. Die Erweiterung des Projekts wurde zu 45 Prozent gefördert. Nach Rücksprache mit dem BMLFUW ist dies mit den geltenden Richtlinien vereinbar. Eine Investitionsförderung ist aber nur dann möglich, wenn die Wiederherstellung über den ursprünglichen Bestand hinausgeht. Dies ist überwiegend dann der Fall, wenn neue Vorschriften einzuhalten sind.

### **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, für die Bemessung der Größe und Ausstattung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf Alpen und Vorsäßen gewisse Standards festzulegen.

### **Stellungnahme**

*Alpwirtschaftliche Betriebe übertreffen Talbetriebe hinsichtlich des Ausmaßes. (zB stehen ca 2.700 Rinder haltenden Talbetrieben mit 62.000 Rindern und 40.000 ha Heimgutfläche die ca 550 Alpbetriebe mit 33.000 gealpten Rindern und 60.000 ha Weidefläche gegenüber.) Die naturgegebene kurze Nutzungsdauer auf Alpen verhindert nicht, dass alle rechtlichen Anforderungen (zB Tierschutz, Hygiene, Arbeitssicherheit ...) vollumfänglich erfüllt werden müssen.*

*Gemeinschaftsalpen sind größer aber bezogen auf die förderrelevante Einheit (zB Standplatz) nicht teurer als Einzelalpen. Hinsichtlich der Förderintensität werden Einzel- und Gemeinschaftsalpen gleich behandelt.*

*Laufställe haben nachweislich hohe arbeitswirtschaftliche und tierschutzfachliche Vorteile gegenüber Anbindeställen.*



*Die Größe der Wohnbereiche von Alpgebäuden wird am Personalbedarf bemessen. Zunehmend werden Alpen von Familien bewirtschaftet. Es sind dadurch auch die Erfordernisse von Kindern oder weiteren Personen zu berücksichtigen. Die Ausstattung trägt den zeitgemäßen Bedürfnissen Rechnung. Es werden nur Projekte gefördert, für die alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.*

*Die Vermietung von Ferienwohnungen dient der Ausweitung des bäuerlichen Leistungsangebotes. Es sind der Agrarbezirksbehörde keine Fälle bekannt, bei denen die Mieteinnahmen zur Finanzierung des gesamten Objektes ausreichen würden.*

*Der Empfehlung nach Standards in Wohn- und Wirtschaftsbereich wird entsprochen werden.*

#### **Kommentar L-RH**

Der Landes-Rechnungshof zeigt in seinem Bereich auf, dass aus mehreren Gründen das Investitionsvolumen für Neu- und Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf Alpen und Vorsäßen kontinuierlich ansteigt. Damit verbunden ist auch ein steigendes Fördervolumen. Obwohl die Förderintensität bei Einzel- und Gemeinschaftsalpen gleich ist, unterscheidet sich die Förderhöhe durch die unterschiedliche Bemessungsgrundlage.

In den geprüften Förderakten finden sich keine Angaben zur Höhe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw zur Finanzierung des Gesamtobjekts. Die Stellungnahme der ABB ist für den Landes-Rechnungshof nicht nachvollziehbar. Die Kritik an der Förderung von Vorsäßbauten mit mehreren Einheiten für Eigen- und Fremdnutzung bleibt aufrecht.

#### **2.5 Indirekte Förderungen**

**Indirekte Förderungen werden in Form von Planungsleistungen zu geringfügigen Kostenersätzen angeboten. Das Ausmaß dieser Förderungen ist nicht quantifizierbar, da die geeigneten Instrumente fehlen. Um in diesem Bereich mehr Transparenz zu schaffen, sind künftig die projektbezogenen Zeiten zu erfassen und eine Kostenrechnung einzuführen. Weiters sollten sich die Kostenersätze für Planungsleistungen am effektiven Zeitaufwand orientieren und den realen Kosten gegenüber gestellt werden.**

#### **Situation**

Neben den direkten Förderungen in Form von Geldleistungen können die Förderwerber auch indirekte Förderungen in Form von Dienst- und Sachleistungen in Anspruch nehmen. Zu letzteren zählen Beratungs- und vor allem Planungsleistungen.

**Planungsleistungen** Grundsätzlich hat der Förderungswerber die Möglichkeit, Investitionen in seinen Betrieb selbst zu planen oder von Dritten planen zu lassen. Die Vorgaben der Raumplanung und der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie Tierschutzbestimmungen und Tierhaltungsvorschriften.

Interessenten können neben Geldleistungen auch Hilfestellung bei der Planung bäuerlicher Investitionen erhalten. Die Förderung besteht darin, dass verschiedene Planungsleistungen zu geringfügigen pauschalierten Kostenersätzen in Anspruch genommen werden können. Diese betragen je nach Entwurfstadium der gewünschten Planung – Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung – bis zu fünf Promill der geschätzten Baukosten. Darüber hinaus gehende Detailplanungen werden nach Stundensätzen abgerechnet. Bei Talbetrieben werden die Planungsleistungen von einem aus Mitarbeitern der ABB und der LWK bestehenden Planungspool erbracht. Alpen und Vorsäße werden ausschließlich von Mitarbeitern der ABB geplant. Die Abrechnung der Kostenbeiträge erfolgt bei Talbetrieben durch die Landwirtschaftskammer (LWK), bei Alpen- und Vorsäßen durch die ABB.

**Verrechnung  
Planungsleistungen**

Der Planungspool verrechnete im Betrachtungszeitraum 2002 bis 2005 jährlich durchschnittlich € 62.000 in Form von Planerhonoraren an die Förderwerber. Das entspricht rund fünf Promill der Baukosten. Im Jahr 2005 wurden beispielsweise für Baukosten von € 17,241 Mio Planungshonorare in Höhe von € 94.200 verrechnet.

Die Zahl der umgesetzten Planungsprojekte liegt bei durchschnittlich 72 Bauprojekten jährlich. Im Jahr 2005 wurden pro Planer rund 12,5 Projekte abgeschlossen.

Die Planer des Planungspools, die in der LWK angesiedelt sind, erfassen seit 2003 im Zuge einer internen Zeitaufzeichnung wie viel ihrer Arbeitszeit für die Planfertigung bzw Beratung aufgewendet wird. Die Erstellung von Plänen nimmt rund 42 Prozent der Arbeitszeit in Anspruch, Beratungstätigkeiten rund 21 Prozent. Wird der Prozentsatz der Planfertigung auf alle fünf Planer umgelegt, umfasst der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Erstellung von Plänen in Planungspool insgesamt rund 440 Planertage jährlich.

Die Bandbreite der geplanten Projekte reicht vom Neubau eines gesamten Wirtschafts- und Wohngebäudes über Güllegruben bis hin zu Geräteräumen. Vereinzelt erfolgt auch die Planung von Wohnhausum- bzw -zubauten der Landwirte. Im Jahr 2005 wurde beispielsweise ein Wohnhaus mit Baukosten von € 453.000 für ein Honorar von € 2.265 geplant.

## **Bewertung**

Die Förderung durch kostengünstig zur Verfügung gestellte Planungsleistungen bewirkt, dass bäuerliche Investitionen und Projekte nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben geplant und errichtet werden. Die angebotene fachmännische Planung trägt den steigenden technischen Anforderungen im Bereich landwirtschaftlicher Projekte ebenso wie strengeren Tierschutznormen und Hygienebestimmungen Rechnung. Die Qualität der Planung erfolgt nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs auf hohem Niveau. Die bestehende landwirtschaftliche Hochbaustruktur im Lande sowie zukunftsweisende Entwicklungen in der Landwirtschaft wie Laufställe, Kaltställe etc werden gezielt gefördert.

Anhaltspunkte für die Festlegung der Größe und die Notwendigkeit hinsichtlich der Ausstattung von landwirtschaftlichen Betrieben ergeben sich aus der bewirtschafteten Fläche oder den gehaltenen Großvieheinheiten (GVE). Durch die Planung nehmen die Poolmitarbeiter unmittelbar Einfluss auf die Größe und die konkrete Ausgestaltung von Projekten.

Für die im Planungspool erbrachten Planungsleistungen gibt es keine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), die von den Planern aufgewendete Zeit pro Projekt wird nicht erfasst. Es ist daher nicht möglich, das Ausmaß der indirekten Förderung den einzelnen Projekten zuzuordnen.

Teilweise werden Planungen auf Wunsch des Förderwerbers mehrfach geändert, ein entsprechender Kostenersatz erfolgt nicht. Durch die fehlende Verrechnung von Mehrleistungen fehlt ein wesentliches Steuerungsinstrument für die Inanspruchnahme dieser Förderung.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, für den Bereich der Planung eine projektbezogene Zeiterfassung einzuführen, um die Kosten der jeweiligen Planungsleistung transparent zu machen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Kostenersätze für Planungsleistungen den tatsächlichen Kosten für die Planerstellung anzugleichen.

## **Stellungnahme**

*Eine projektbezogene Zeiterfassung wird eingeführt und der Aufwand dem Förderwerber kommuniziert werden. Die Leistungen der Planer gehen über die Planerstellung im engeren Sinne hinaus und umfassen beispielsweise Erläuterungen hinsichtlich Tierhaltung und -schutz sowie gestalterische Anforderungen an Gebäude in der Landschaft. Diese Beratungskomponente ist ein wirksames Steuerungselement, das beibehalten werden soll.*

### 3 Organisation der Förderverwaltung und Förderprozess

#### 3.1 Organisation der Förderverwaltung

**Mit der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus sind die Agrarbezirksbehörde, die Landwirtschaftskammer, die Abteilung Landwirtschaft (Va) und die Agrarmarkt Austria befasst. In den letzten Jahren wurden klarere Strukturen und Zuständigkeiten geschaffen, die Abwicklung der Fördermaßnahmen ist jedoch nach wie vor auf verschiedene Organisationseinheiten verteilt. Eine Konzentration der Planungsgenden in einer Organisationseinheit wurde vom Landes-Rechnungshof bereits empfohlen.**

#### Situation

Die Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus durch das Land erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen sind in erster Linie die ABB und die LWK befasst, die AMA und zum Teil auch die Abteilung Landwirtschaft (Va) sind hauptsächlich für die Auszahlung der Förderungen zuständig.

Bis zum Jahr 2001 waren die Zuständigkeiten zur Durchführung der Förderungsverfahren bei Investitionen auf Talbetrieben zwischen der ABB und der LWK aufgeteilt. Die ABB war für die Förderung von Siedlungsbetrieben (Aussiedlerhöfe) und für aufstockende Betriebe zuständig, die LWK für alle übrigen Talbetriebe. Im Bereich der alpwirtschaftlichen Investitionsförderung wurde ausschließlich die ABB tätig. Auf Wunsch der Förderungswerber hat die jeweilige Stelle den Förderungswerber auch in baulichen Angelegenheiten beraten und die Bauplanung übernommen.

#### ABB

Im Zuge der Umstrukturierung der Förderungsabwicklung wurden die Aufgaben zwischen der ABB und der LWK ab dem Jahr 2002 neu verteilt. Sämtliche Verfahren im Bereich der Investitionsförderung werden nunmehr federführend von der ABB, einer nachgeordneten Dienststelle der Abteilung Landwirtschaft (Va) im Amt der Landesregierung, durchgeführt. Der Leiter der ABB ist für die Koordination der Förderungsverfahren, die Einhaltung sämtlicher Förderungsbestimmungen bei der Information, Beratung und Festlegung der Förderungshöhe sowie für die korrekte Auszahlung der Förderung verantwortlich.

Die Abwicklung der Förderungsverfahren in der ABB teilt sich im Wesentlichen auf zwei Abteilungen auf. Für die Förderung von Talbetrieben ist die Abteilung IV „Förderung und bäuerliches Siedlungswesen“, für die Alpwirtschaftsförderung die Abteilung VI „Alpwirtschaft, Elektrifizierung und Elementarschäden“ zuständig. In der Abteilung IV sind sechs Mitarbeiter im Bereich der Förderungsabwicklung beschäftigt, in der Abteilung VI stehen dafür insgesamt vier Mitarbeiter zur Verfügung. Bei der Förderung von Talbetrieben ist die LWK in das Förderverfahren eingebunden. Bei Alpprojekten und Vorsäßen erfolgt die Beratung und Information sowie die Planung und Förderung ausschließlich durch die ABB.

#### LWK + Va

Die LWK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die im Auftrag des Bundes und des Landes bei der Abwicklung der landwirtschaftlichen Investitionsförderungen mitwirkt. Die Aufgaben der LWK im Förderverfahren liegen vor allem im Bereich der Planung und Beratung der Förderwerber.

Eine wichtige Rolle spielt die LWK bei der Investitionsförderung auf Talbetrieben. Die allgemeine Beratung und Planung wird in diesem Bereich von einem Planungspool wahrgenommen, der aus drei Mitarbeitern der LWK und zwei Mitarbeitern der ABB besteht. Geleitet und koordiniert wird der Planungspool von einem Mitarbeiter der LWK. Die Aufteilung der einzelnen Planungsprojekte auf die jeweiligen Planer der LWK und der ABB erfolgt nach Gebieten. Die Planungen werden je nach Organisationseinheit mit unterschiedlichen EDV-Programmen erstellt, ausgedruckt und dem Förderakt angeschlossen.

In einigen Bereichen führt die LWK das Förderverfahren selbst oder in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft (Va) durch. Bei der Jungübernehmerförderung des Landes und der Gewährung von Zinszuschüssen für landwirtschaftliche Bauvorhaben besteht eine enge Kooperation mit der Abteilung Landwirtschaft (Va), die Verfahren zur Erstniederlassungsprämie für Junglandwirte und die Vergabe der konsolidierten AIK führt die LWK weitgehend selbständig durch.

#### AMA

Als Zahlstelle für die Auszahlung der kofinanzierten Investitionszuschüsse fungierte bis 15. Oktober 2002 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), seit 16. Oktober 2002 die Agrarmarkt Austria (AMA). Die AMA hat die Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst. Die Funktion Bewilligung wurde dem Landeshauptmann übertragen. Der Bundesanteil an Zinszuschüssen zu AIK wird vom BMLFUW ausbezahlt.

## Bewertung

Die Zuständigkeiten im Bereich der Förderung des landwirtschaftlichen Hochbaus sind auf vier verschiedene Stellen aufgeteilt. Obwohl in den letzten Jahren organisatorische Änderungen durchgeführt und klarere Strukturen und Zuständigkeiten geschaffen wurden, bleiben einige organisatorische Schwächen bestehen.

Bei der Investitionsförderung auf Talbetrieben sind die Beratung sowie die Planungssagenden nach wie vor zwischen der ABB und der LWK aufgeteilt. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der ABB und der LWK im Planungspool funktioniert nach Aussagen der Organisationsleiter sowie der befragten Mitarbeiter problemlos und zumeist in bestem Einvernehmen. Dies ist vor allem auf die Kooperationsbereitschaft und das hohe Engagement der Mitarbeiter im Planungspool zurückzuführen. Dennoch besteht für den Fall auftretender Probleme kein dienstrechtliches Durchgriffsrecht für den bei der LWK angesiedelten Leiter des Planungspools auf die Pool-Mitarbeiter aus der ABB. Die bestehenden Unterschiede zwischen ABB und LWK im Bereich der technischen Ausstattungen führen zwar zu keinen gravierenden Unterschieden bei den Planungsstandards, erschweren allerdings den internen Datenaustausch auf elektronischem Weg. Der Landes-Rechnungshof hält die Konzentration der Planungssagenden in einer Organisationseinheit daher nach wie vor für zielführend.

## Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Organisation weiter zu verbessern und die technische Ausstattung zu vereinheitlichen.

## Stellungnahme

*Die Vereinheitlichung der technischen Ausstattung und die dadurch erzielbaren Vorteile werden geprüft werden.*

### 3.2 Ablauf des Förderverfahrens

**Der organisatorische Ablauf des Förderverfahrens ist durch die Aufgabenverteilung zwischen den Organisationseinheiten festgelegt. Klare Strukturen und Zuständigkeiten gewährleisten eine rasche und effiziente Verfahrensdurchführung. Einen kritischen Punkt stellt die Abrechnung der Fördermittel dar.**

## Situation

Potentielle Förderwerber werden dazu angehalten, bevor sie ein formelles Förderansuchen stellen, zuerst einen formlosen schriftlichen Antrag bei der ABB einzubringen. Darauf aufbauend erfolgt eine erste Beratung, bei der die Förderungswerber detailliert über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsmöglichkeiten informiert werden. Die Fördermeldungen werden in regelmäßigen Besprechungen von Mitarbeitern der ABB und der LWK auf ihre grundsätzliche Förderungswürdigkeit vorbeurteilt und verbleiben entweder in der ABB (Kleinfälle) oder werden der betriebswirtschaftlichen Beratung und Planungscoordination in der LWK zugewiesen.

Diese Vorgangsweise stellt sicher, dass es bei unfinanzierbaren oder nicht förderbaren Projekten in der Regel gar nicht zu einer Antragstellung kommt.

#### Finanzierung

Bei Stallbauten und ab einer Investitionshöhe von rund € 40.000 ist eine betriebswirtschaftliche Beratung bei der LWK verpflichtend. Wenn die Finanzierung einer Investition dem Förderwerber Schwierigkeiten bereiten könnte, wird ebenfalls ein BVP erstellt. In Zweifelsfällen wird im Einzelfall entschieden, ob eine Beratung erforderlich ist. Die Beratung soll Klarheit über die künftige Betriebsausrichtung schaffen, die wirtschaftlichen Grundlagen für die bautechnische Planung aufzeigen und die Finanzierung des Bauvorhabens sicherstellen.

Zu diesem Zweck wird mit dem Förderungswerber ein Betriebsverbesserungsplan (BVP) erstellt, der in den genannten Fällen eine Fördervoraussetzung darstellt. Der BVP enthält eine Gegenüberstellung der gegenwärtigen mit der zukünftigen, nach der geplanten Investition bestehenden betrieblichen Situation. Die Gegenüberstellung wird in Bezug auf Betriebsvermögen, Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Kosten und Deckungsbeiträge sowie das Einkommen vorgenommen. Wesentlicher Bestandteil des BVP ist ein Investitions- und Finanzierungsplan, aus dem die für die Förderung anrechenbare Investitionssumme, die Höhe der möglichen Förderung sowie der durch Fremdmittel notwendige Finanzierungsbedarf hervor geht. Abschließend wird der erforderliche Kapaldienst erhoben und der Kapaldienstgrenze gegenüber gestellt. In der Alpwirtschaft tätige juristische Personen und Personenvereinigungen sind von der Pflicht zur Vorlage eines BVP ausgenommen.

Wenn die Durchführung und Finanzierung des Bauvorhabens sichergestellt ist, wird dem Fördernehmer von der Förderstelle ein Formular für den formellen Förderantrag zugesandt, das von ihm zusammen mit dem Betriebsverbesserungsplan und einer Verpflichtungserklärung zu unterfertigen ist. In dieser Erklärung verpflichtet sich der Förderungswerber unter anderem dazu, die Bestimmungen der Sonderrichtlinie einzuhalten und die erhaltenen Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

#### Planung

Wenn der Förderwerber eine Planung seines Projekts wünscht, wird er dem Planungspool der LWK oder bei Alpbetrieben den Planern der ABB zugewiesen. Aufgabe der Planer ist es, zweckmäßige und wirtschaftlich leistbare Projekte unter sparsamem Einsatz von Ressourcen zu entwerfen. Je nachdem wie weit die Vorstellungen des Bauherrn über das Projekt gediehen sind, wird mit ihm ein Konzept entwickelt und die Planung vom Entwurf bis zur Einreichplanung erstellt. Den Wünschen des Bauherrn wird dabei so weit wie möglich entgegen gekommen. Eine Kostenschätzung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorgaben aus dem BVP eingehalten werden.

Im Zuge der Planung sind die Vorteile moderner Tierhaltungssysteme zu kommunizieren und allfällige spätere Erweiterungsmöglichkeiten mit zu bedenken. Bereits absehbare zukünftige Vorgaben und Entwicklungen wie beispielsweise strengere Tierschutznormen sind zu berücksichtigen, damit die Investition auf lange Frist ausgerichtet ist und nicht bereits nach kurzer Zeit bauliche Anpassungen notwendig werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage der Objekte in der Freifläche Landwirtschaft sowie die Verwendung heimischer Rohstoffe wie zB Holz zu legen. Bei schwierigen und hochsensiblen Projekten wird die Kompetenz externer Fachleute in Anspruch genommen.

Hat der Bauherr bereits Projektpläne von externen Planern, beschränkt sich die Tätigkeit der Berater auf die Prüfung der Förderfähigkeit sowie darauf, allfällige Mängel des Projekts aufzuzeigen. Fremdplanungen werden dabei nicht diskriminiert und Planungen durch den Planungspool nicht aufgedrängt sondern lediglich im Zuge der Beratung angeboten. Der Kostensatz für Planungsleistungen ist deutlich günstiger, als jener von Fremdplanern. Die Planungen durch den Planungspool bewirken auch, dass bisher Architekten als Fremdplaner eher selten beauftragt wurden.

#### Prüfung der Anträge und Genehmigung

Nach Unterfertigung des Antrags durch den Förderwerber wird der Antrag von einem Mitarbeiter der Förderstelle anhand einer Prüfliste zuerst auf Vollständigkeit und Vorliegen der Fördervoraussetzungen geprüft und in der internen Datenbank unter einer Antragsnummer erfasst. Im Zuge der Antragsbearbeitung berechnet der Sachbearbeiter die Förderhöhe. Anschließend erfolgt eine Vier-Augen-Kontrolle durch einen zweiten Sachbearbeiter. Daraufhin erteilt der Leiter der jeweiligen Fachabteilung entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln dem Antrag die grundsätzliche Genehmigung. In weiterer Folge erhält der Fördernehmer ein Schreiben, mit dem ihm die Förderung in Höhe eines bestimmten Förderprozentsatzes zugesagt wird.

#### Abrechnung der Förderanträge

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen sind Rechnungsbeträge (in der Regel exklusive Mehrwertsteuer) sowie Eigenleistungen. Als solche werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als sie durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden können. Ebenso können bei der Förderung baulicher Maßnahmen Baurichtpreise zur Anwendung gelangen, wobei maximal die vom BMLFUW genehmigten Pauschalkostensätze anerkannt werden.

Die Abrechnung der Förderanträge befindet sich derzeit in einer Umbruchphase. Bis zum 31. März 2005 wurden Förderansuchen überwiegend nach Baurichtpreisen oder Pauschalkostensätzen, in denen auch Eigenleistungen enthalten sind, abgerechnet. Die Förderwerber erhielten die Fördermittel entsprechend dem überprüften Baufortschritt der Investitionen in pauschalierten Beträgen ausbezahlt. Bei einzelnen Maßnahmen erfolgte schon bisher eine Abrechnung nach Rechnungsbeträgen und glaubhaft gemachten Eigenleistungen.

Für ab dem 1. April 2005 eingereichte Anträge hat die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel nur mehr gegen Vorlage von Rechnungsbelegen und Glaubhaftmachung entsprechender Eigenleistungen zu erfolgen. Diese werden mit einem Stundensatz von derzeit maximal € 9 vergütet. Die Baurichtpreise oder Pauschalkostensätze stellen dabei grundsätzlich die Obergrenze für die ausbezahlte Förderung dar. Dennoch können in Einzelfällen nachgewiesene höhere Ausgaben zu Förderungen über den Pauschalkostensätzen führen, insbesondere wenn unabwendbare und unvorhersehbare Kostensteigerungen aufgetreten sind.

Nach ihrer Prüfung entwertet der Sachbearbeiter die Rechnungsbelege und retourniert sie an den Förderwerber. Die Beträge werden nach einer Gegenprüfung durch einen zweiten Sachbearbeiter in der internen Datenbank erfasst und zur Auszahlung an die Zahlstelle weitergeleitet.

#### Auszahlung der Fördermittel

Bei kofinanzierten Maßnahmen erfolgt die Auszahlung der direkten Förderungen über die Agrarmarkt Austria (AMA). Das Land überweist die anteiligen Landesmittel an die AMA, die den gesamten Förderungsbetrag an den Fördernehmer auszahlt. Sind die von Bund und EU kofinanzierten jährlichen Mittel erschöpft, werden die Projekte für den Rest des Haushaltsjahrs zur Gänze aus Landesmitteln gefördert. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Fördermittel an den Fördernehmer durch die ABB.

Die zwischen Bund und Land kofinanzierten Zinszuschüsse zu AIK werden jeweils anteilmäßig von der Zahlstelle im BMLFUW und der ABB an die Kredit gewährenden Banken überwiesen. Zinszuschüsse aus dem BSF werden von der ABB der jeweiligen Bank übermittelt.

#### Bewertung

Der Ablauf des Förderungsverfahrens ist klar strukturiert, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte sind eindeutig festgelegt. Eine rasche und effiziente Durchführung der Verfahren ist damit gewährleistet.

Die bisher nach der Sonderrichtlinie zulässige und auch weitgehend praktizierte Abrechnung nach Baurichtpreisen oder Pauschalkostensätzen stellte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs einen kritischen Faktor dar. Die Förderung erfolgte weitgehend unabhängig vom notwendigen Finanzierungsaufwand. Die tatsächlichen Investitionskosten, die mitunter auch deutlich unter den Pauschalkostensätzen liegen konnten, wurden nicht erhoben, sodass die gewährte Förderung im Einzelfall über den höchstzulässigen Förderprozentsätzen liegen konnte. Bei dieser Form der Abrechnung spielten Eigenleistungen nach außen hin nur eine untergeordnete Rolle. De facto führten höhere Eigenleistungen zu einer Reduktion der Investitionskosten, wodurch sich der Förderprozentsatz gegenüber den tatsächlichen Investitionskosten erhöhte.

Die erfolgte Umstellung auf Abrechnung nach nachgewiesenen Rechnungsbeträgen und glaubhaft gemachten Eigenleistungen schafft wesentlich mehr Transparenz über die tatsächlichen Investitionskosten. Die Auswirkungen der Umstellung auf die Förderpraxis sind allerdings noch nicht vollständig abschätzbar, da bis dato nur geringe Erfahrungswerte mit dieser Form der Abrechnung vorliegen. Der Verwaltungsaufwand wird sich mit dem neuen Abrechnungssystem erhöhen.

Eine nicht zu unterschätzende Problematik birgt die Anerkennung der nur schwer überprüfbaren Eigenleistungen in sich. Die Förderstelle muss sich hinsichtlich des angegebenen Ausmaßes an Eigenleistungen weitgehend auf die Angaben und Aufzeichnungen des Förderwerbers verlassen. Jede Steigerung der Eigenleistungen führt zu einer Erhöhung der Förderung, ohne dass dieser notwendigerweise monetäre Ausgaben des Förderwerbers gegenüberstehen. Um Überförderungen zu vermeiden, bedarf die Anerkennung von Eigenleistungen nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs jedenfalls einer sorgfältigen Prüfung.

Für die Entscheidung, in welchen Fällen eine betriebswirtschaftliche Beratung und ein Betriebsverbesserungsplan erforderlich sind, waren bisher keine genauen Kriterien festgelegt. Laut Handbuch zur Investitionsrichtlinie wird ein BVP jedenfalls für Stallgebäude, Be- und Verarbeitungsräume, Direktvermarktungs- und Verkaufsräume sowie für Buschenschenken als Fördervoraussetzung gefordert. Ansonsten wurde als Richtwert ein Investitionsbetrag von rund € 40.000 herangezogen. Der Förderstelle blieb bei ihrer Beurteilung allerdings ein großer Spielraum. In der neuen Programmplanungsperiode ab 2007 ist eine klare Grenze, ab der ein BVP notwendig wird, vorgesehen.

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Empfehlung</b>    | Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Eigenleistung bei geförderten Bauvorhaben sorgfältig zu prüfen, um Überförderungen zu vermeiden. |
| <b>Stellungnahme</b> | <i>Der Empfehlung des Rechnungshofs wird weiterhin entsprochen werden.</i>  |

### **3.3 IKS und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung**

**Für die abgewickelten Fördermaßnahmen existiert ein dichtes Kontrollnetz, das die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellt. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen und Zielevaluierungen gewährleistet. Die Vernetzung der Daten ist nicht in ausreichender Form gewährleistet.**

#### **Situation ABB**

Die ABB wurde von der Abteilung EU-Finanzkontrolle und Interne Revision des BMLFUW im Juli 2002 einer Maßnahmenprüfung unterzogen. Schwerpunkt der Prüfung waren Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich der Alpwirtschaft, Sonderrichtlinienpunkt 2.2.2.

Der Interne Revisionsdienst (IRD) bestätigte die ordnungsgemäße EDV-mäßige Erfassung der Anträge und die korrekte Gegenzeichnung bei den Prüflisten und stellte fest, dass die Vor-Ort-Kontrollen durch die bewilligende Stelle und den Technischen Prüfdienst (TPD) in mehr als ausreichendem Maße ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Bei einer weiteren Überprüfung einer Investitionsförderung auf einer Alpe im Jahr 2003 stellte die Interne Revision bei zwei Positionen eine überhöhte Förderungsberechnung fest, die auf einem Irrtum im Zuge der Systemumstellung auf das neue Abrechnungssystem beruhte. Ansonsten wurde der Förderungsabwicklung durch die ABB ein gutes Zeugnis ausgestellt. Weiters wurde die Erreichung der mit der Investition beabsichtigten Förderziele bestätigt.

Nach der auch für die ABB geltenden „Besonderen Regelung über den Zahlungsverkehr in der Abteilung Landwirtschaft (Va)“ (BRZV-Va) sind ab einem Einzelförderbetrag von € 7.267 Bankbestätigungen einzuholen. Nach Angaben des Leiters der ABB werden regelmäßig Bankbestätigungen – unabhängig von der Förderhöhe – eingeholt.

Sämtliche von der EU und dem Bund kofinanzierten Förderungen werden in einer Online-Datenbank erfasst. Die Förderungen unterliegen einem mehrfachen Vier-Augen-Prinzip, das bei der Eingabe bzw Zuordnung der Daten, bei der Genehmigung und bei der Auszahlung der Förderung zur Anwendung kommt. Für den Schriftverkehr mit dem Förderwerber wird parallel dazu die interne Datenbank der ABB verwendet.

Jene Förderungen, die aus reinen Landesmitteln finanziert werden, auch wenn sie grundsätzlich kofinanzierte Maßnahmen betreffen, werden in einer internen Datenbank der ABB erfasst. Diese Datenbank ist den im Förderungsbereich tätigen Mitarbeitern in ihrem jeweiligen Sachbereich zugänglich. Die Benutzerrechte sind auf die Funktionen „Lesen“ sowie „Eingabe und Erfassen von Belegen“ beschränkt. Die Berechtigung für die Funktion „Abrechnung“ hat nur der jeweilige Abteilungsleiter. Zugriffsberechtigungen auf die gesamte Datenbank haben der Leiter der ABB sowie der für die Wartung der Datenbank und die EDV zuständige Informatikbeauftragte der ABB. Der BRZV-Va entsprechend wird bei der Auszahlung der Förderung durch die ABB das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Nach der Bearbeitung des Förderakts durch den jeweiligen Mitarbeiter und Genehmigung durch den Abteilungsleiter erfolgt in der VBK die Freigabe der Förderung durch den Leiter der ABB. Er wird in dieser Funktion durch den Leiter der Hauptverwaltung vertreten.

In der internen Datenbank werden die geförderten Betriebe nach Betriebsnummern erfasst. Dadurch können sämtliche gewährten Förderungen den einzelnen Betrieben zugeordnet und Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Im Zuge einer Genehmigung wird eine Überprüfung auf Doppelförderungen durchgeführt und schriftlich dokumentiert.

#### LWK

Die im Zuständigkeitsbereich der LWK liegenden Förderungen werden zum Teil in der Datenbank des Landes für landwirtschaftliche Förderungen erfasst. Die Erfassung in der Datenbank erfolgt in periodischen Zeitabständen für jene Förderungen, die in der LWK abgewickelt und über die Abteilung Landwirtschaft (Va) ausbezahlt werden. Für die von der LWK abgewickelten Förderungen existiert kein systemgestütztes Kontrollsystem analog zur VBK. Es wurde ein manuelles Kontrollsystem etabliert, mit dem – auf dem systemgesteuerten Zufallsprinzip beruhend – Förderfälle stichprobenartig überprüft werden.

#### Vor-Ort-Kontrollen

Bei sämtlichen geförderten Investitionen erfolgt – in der Regel vor Auszahlung der letzten Tranche der Förderung – eine Vor-Ort-Kontrolle durch einen Mitarbeiter der Förderstelle oder des Planungspools. In einem Aktenvermerk werden der Baufortschritt und die gegenüber dem genehmigten Projekt festgestellten Änderungen festgehalten. Liegt ein Grund zur Beanstandung vor, wird dem Förderwerber aufgetragen, den Mangel zu beheben. Erst wenn nach erneuter Besichtigung die vollständige und mängelfreie Umsetzung der Investition festgestellt wird, wird der ausständige Teil der Förderung ausbezahlt.

**Wegfallen von Förder-  
voraussetzungen** Die Förderungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich bei der Antragstellung vorliegen. Wird nachträglich festgestellt, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht gegeben waren, ist die Förderung zurückzuzahlen. Der technische Prüfdienst der AMA prüft die vorgesehene Nutzung im Ausmaß von ein Prozent der geförderten Fälle.

Eine Prüfung dahin gehend, ob sich die Förderungsvoraussetzungen im Laufe der Zeit ändern oder geändert haben, findet hingegen nicht statt. Verbessert sich die wirtschaftliche Lage eines Förderungswerbers unvorhergesehener Weise, werden die gewährten Mittel in der Regel nicht zurück gefordert.

**Evaluierung der  
Förderungen** Im LFFG ist die Pflicht zur Evaluierung der Förderungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Gesetzes festgelegt. Im Hinblick auf den Beginn einer neuen Programmplanungsperiode hat der Bericht eine vertiefte Evaluierung zu enthalten, die sich auf einen mehrjährigen Zeitraum zu erstrecken hat. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde mit der Vorlage des Berichts über die Vorarlberger Land- und Forstwirtschaft 2005 entsprochen. Er enthält unter anderem eine Darstellung zur Entwicklung der Vorarlberger Land- und Forstwirtschaft innerhalb der letzten fünf bis zehn Jahre.

In der LWK werden auf freiwilliger Basis über rund 80 Betriebe Aufzeichnungen geführt, aus denen sich Trends bei den Investitionen und Entwicklungen über die finanzielle Situation von geförderten Betrieben ableiten lassen. Bei Stallbauten ist beispielsweise ein Trend zu Kaltställen und Laufställen festzustellen.

**Bewertung** Interne Kontrollen über die Abwicklung der Förderung und die widmungsgemäße Verwendung finden nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs in ausreichendem Maß statt. Während die BRZV-Va systemgestützte Kontrollen vorsieht, erfolgen diese in der LWK manuell.

Für die von der ABB abgewickelten kofinanzierten Maßnahmen existiert ein dichtes Kontrollnetz, das weitgehend auf EU-rechtlichen oder nationalen Vorgaben beruht. Die Effizienz der durchgeführten Kontrollen wird in den Prüfungsfeststellungen verschiedener Institutionen bestätigt.

Positiv bewertet der Landes-Rechnungshof die Erfassung der Förderungen in der internen Landwirtschafts-Förderdatenbank. Dadurch wird die Transparenz über die landwirtschaftlichen Förderungen erhöht. Die von der LWK abgewickelten Förderungen werden allerdings nur in periodischen Abständen erfasst. Eine Vernetzung der IT-Systeme oder die Installierung eines einheitlichen Abwicklungssystems ist bisher noch nicht erfolgt.



- Empfehlung** Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, längerfristig die IT-Systeme von ABB und LWK zu vernetzen und einen synchronen Datenaustausch sicherzustellen.
- Stellungnahme** *Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft werden.*

Bregenz, im Juni 2006

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt



### **Abkürzungsverzeichnis**

|        |  |
|--------|--|
| ABB    | Agrarbezirksbehörde  |
| AFRL   | Allgemeine Förderrichtlinie des Landes                                       |
| AMA    | Agrarmarkt Austria   |
| BMLFUW | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| BSF    | Bäuerlicher Siedlungsfonds   |
| BSG    | Bäuerliches Siedlungsgesetz  |
| EAGFL  | Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft          |
| GAP    | Gemeinsame Agrarpolitik der EU   |
| IKS    | Internes Kontrollsystem  |
| IRD    | Interner Revisionsdienst   |
| LFFG   | Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz                                   |
| LWK    | Landwirtschaftskammer Vorarlberg   |
| VAK    | Vollzeitarbeitkraft  |
| VBK    | Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung                                   |